



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2004

Ausgabetag: 13. Dezember 2004

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 3. Dezember 2004 zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
2. Satzung vom 3. Dezember 2004 zur 18. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar
3. Satzung vom 3. Dezember 2004 zur 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar
4. 34. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd -
5. 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 - Niedermörmter-Ost -
6. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 042 - Florenhof -
7. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße -
8. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 060 - Dammweg -
9. Bekanntmachung der Aufstellung der Satzung der Stadt Kalkar über den bebauten Bereich im Außenbereich Niedermörmter-Rheinstraße/Oberdorf gemäß § 35 (6) BauGB
10. Nichtanwendbarkeit von gemäß § 19 BauGB erlassenen Satzungen (Teilungsgenehmigung)
11. Tagesordnung der Ratssitzung am 16. Dezember 2004

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Satzung vom 3. Dezember 2004 zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), der §§ 61, 64 und 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 25.11.2004 folgende Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar, in der Fassung der letzten Änderung vom 12.12.2003, beschlossen:

Art. I**§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Für die angeschlossenen Grundstücke werden jährlich 10 cbm Abwasser als Mindestgebühr in Rechnung gestellt.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 3. Dezember 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Satzung vom 3. Dezember 2004 zur 18. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430, 438), mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW

S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2004 (BGBl. I 2004 S. 2198), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 25.11.2004 folgende Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar vom 17.07.1980, in der Fassung der letzten Änderung vom 12.12.2003, beschlossen:

Art. I

§ 3 erhält folgende Fassung:

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind
in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und
in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr
einmal wöchentlich zu säubern.

Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Das Kehren des Unrats in Kanäle und Senken ist verboten.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahnen grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite für Straßen
 - a) in der Kategorie A (Priorität I): 0,47 €,
 - b) in der Kategorie B (Priorität II): 0,37 €.
-

§ 6 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Die Grundstücksseiten werden bei der Gebührenheranziehung für den Winterdienst pro Kategorie
- a) für die ersten 50 m mit 100 % des Gebührensatzes,
 - b) für die weiteren 100 m mit 50 % des Gebührensatzes
 - c) und für weitere 350 m mit 10 % des Gebührensatzes
- zugrunde gelegt (Teilmengenstaffel). Frontlängen über 500 m bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Stadt.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

Aus § 9 wird § 10

Aus § 10 wird § 11

Art. II

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- * **Winterwartungskategorie A** (Priorität I) = Hauptverkehrsstraßen, gefährliche Straßen und Schulbusstraßen, auf denen der Tagesverkehr bei Glättebildung in jedem Fall durch Streuen oder Räumen gesichert werden muß.
- Winterwartungskategorie B** (Priorität II) = Überwiegend Anliegerstraßen, auf denen der Winterdienst nach den Hauptverkehrsstraßen und gefährlichen Straßen der Kategorie A durchgeführt wird.

S t r a ß e	Reinigung Fahrbahn		
	Säuberung und Winterwartung durch die Stadt (inkl. Winterwartungskategorie A/B*)	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger	Säuberung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungskategorie A/B*)
ORTSTEIL KALKAR			
Altkalkarer Straße	X (A)		
Am Bahnhof			X (B)
Am Bollwerk			X (A)
Am Rietegatt			X (A)
Am Stadtpark			X (A)
Am Weiher			X (B)
Bahnhofstraße (bis Haus-Nr. 104 und Einmündung Xantener Straße)	X (A)		
Blaichenstege			X (A)
Bollwerkstege			X (A)
Bovenholt (von Einmündung Sommerdyck bis Einmündung Im Schwanenhorst einseitig - ungerade Hausnummern)			X (A)
Burggarten			X (A)
Dechant-Beckmann-Straße			X (B)

Dominikaner Bongert (ab Wendehammer bis Ende)		X	
Dominikaner Bongert (bis zum Wendehammer)			X (A)
Douvermannstege			X (B)
Eligiusstraße			X (B)
Gasthausstege			X (B)
Gerd-Jansen-Platz (Haus-Nr. 2 - 8)			X (A)
Grabenstraße	X (A)		
Hanselaerstraße			X (A)
Hasenkamp			X (A)
Hinter dem Markt		X	
Hohe Straße			X (A)
Im Schwanenhorst			X (A)
Jan-Joest-Straße			X (A)
Kesselstraße			X (A)
Kirchplatz			X (A)
Klever Straße (von Altkalkarer Straße bis Bahnhofstraße)	X (B)		
Klosterstege			X (A)
Kückstege			X (A)
Leygräfte		X	
Markt	X (A)		
Monrestraße	X (A)		
Mühlenstege		X	
Nauenstege			X (B)
Prof.-Schmidt-Straße			X (B)
Schlüskesgraben			X (B)
Servietenstege		X	
Seydlitzstege		X	
Spiegelstege			X (B)
Trebbelin			X (B)
von-Lauff-Weg			X (B)
Wallstraße			X (A)
Xantener Straße			X (A)
ORTSTEIL ALTKALKAR			
Ahornweg			X (A)
Am Patersdeich			X (B)
An der Steinmühle			X (B)
Arnimstraße			X (B)
Behrnenweg (bebaute Seite bis Deich)			X (B)
Birkenallee (Gocher Straße bis Postweg)	X (A)		
Birkenallee (ab Postweg bis Haus-Nr. 19)	X (B)		
Birkenallee (ab Haus-Nr. 20)			X (B)
Brentanostraße		X	
Buchenweg			X (B)
Chamissostraße		X	
Deichweg			X (B)
Eichendorffstraße			X (B)
Eichenweg			X (A)
Eschenweg			X (B)
Fichtenweg	X (B)		
Freyendahl			X (B)
Gocher Straße (bis Einmündung Lärchenstraße bzw. Kirchstraße)	X (A)		
Goethestraße			X (B)
Grimmstraße			X (B)
Hagedorn			X (B)
Heinrich-Heine-Straße			X (B)
Herderstraße			X (B)

Hölderlinstraße			X (B)
Holtmoelen			X (B)
Immermannstraße			X (B)
Karl-Leisner-Platz			X (A)
Kastellstraße	X (A)		
Kiefernweg	X (B)		
Kirchstraße			X (B)
Kleiststraße			X (B)
Kurfürstendamm		X	
Lärchenstraße (Haus-Nr. 1 - 22)			X (B)
Lärchenstraße (Haus-Nr. 23 - 48)	X (B)		
Lenastraße			X (B)
Lessingstraße			X (B)
Lincolnstraße	X (B)		
Lindenweg			X (A)
Marienblum			X (B)
Mörikestraße			X (B)
Oyweg (von Rheinstraße bis Umspannanlage einseitig - bebaute Seite Gewerbegebiet)	X (A)		
Postweg			X (A)
Schillerstraße			X (B)
Sommerdyck			X (A)
Stormstraße			X (B)
Talstraße (von Kastellstraße bis alte Bahngleise ungerade Haus-Nr., von Vossegattweg bis Römerstraße gerade Haus-Nr.)			X (A)
Tiller Straße (von Klever Straße bis Einmündung Bovenholt)	X (A)		
Umlandstraße			X (B)
Viehstege		X	
Vossegattweg (von Postweg bis Talstraße einseitig - gerade Haus-Nr. und Haus-Nr. 1)			X (A)
Washingtonstraße	X (B)		
Wielandstraße			X (B)
ORTSTEIL APPELDORN			
Ackerstraße		X	
Brüggersweg			X (A)
Eselsweg (von Reeser Straße bis Einmündung Sandkuhl)			X (B)
Grenzacker			X (B)
Heiligenberg			X (B)
Heinrich-Eger-Straße			X (A)
Kerkpad			X (A)
Leegtal		X	
Marienbaumer Straße (bis einschließlich Leegtal 2)			X (A)
Oyweg (von Reeser Straße bis Einmündung Heinrich-Eger-Straße)			X (B)
Pastor-Sieverding-Straße			X (B)
Reeser Straße (ungerade Haus-Nr. 77 - 181, gerade Haus-Nr. 96 - 206)	X (A)		
Reiherstraße			X (B)
Scheppenacker (innerhalb des Bebauungsgebietes)			X (B)
Schwester-Walburga-Straße		X	
St.-Lambertus-Straße			X (A)
Steinacker (innerhalb des Bebauungsgebietes)			X (B)
Steinbruch			X (B)
Veenweg			X (B)

ORTSTEIL GRIETH			
Am Ehrenmal			X (B)
Bockskamp			X (B)
Durchlaß			X (B)
Düstern Bongert			X (B)
Fischerwall			X (B)
Gartenstraße			X (B)
Griether Markt	X (B)		
Katernstraße			X (B)
Kirchdamm			X (B)
Kirchhofstraße			X (B)
Klumpenstraße			X (B)
Kreuzstraße			X (B)
Legestraße			X (B)
Limmerstraße		X	
Neue Straße		X	
Rheintorstraße			X (B)
Schifferdamm (bis Haus-Nr. 25)			X (B)
Schloßstrasse			X (B)
Schuldamm			X (A)
Schüttschott			X (B)
Sonnenstraße			X (B)
Stadtwall			X (A)
Sternenweg			X (B)
ORTSTEIL HÖNNEPEL			
Alte Schmiede			X (B)
Am Anger		X	
Am Steg		X	
An der Gracht		X	
Auenweg		X	
Griether Straße (von Rheinstraße bis einschließlich Haus-Nr. 47 bzw. Kirche)			X (A)
Inselring		X	
Kirchfeld (bis Haus-Nr. 37)			X (B)
Ritter-Elbert-Straße (ab Einmündung Alte Schmiede bis Ende)		X	
Ritter-Elbert-Straße (bis Einmündung Alte Schmiede)			X (B)
Schwäwelsweg (bis Haus-Nr. 11)			X (B)
Seeweg		X	
Uferallee		X	
Wildhagen		X	
ORTSTEIL KEHRUM			
An der Kehre	X (A)		
Bruchweg (bis Einmündung Spierheide/St. Hubertus-Weg beidseitig, ab Einmündung Spierheide/St. Hubertus-Weg bis Kreuzung vor Haus-Nr. 45 einseitig - Seite des Gewerbegebietes)	X (A)		
In den Vennen	X (A)		
Industriepark	X (A)		
Spierheide (von Bruchweg bis Einmündung Wöhrmannstraße)	X (A)		
St. Hubertus-Weg		X	
Wöhrmannstraße	X (A)		
ORTSTEIL NIEDERMÖRMTER			
Alte Molkerei			X (B)

An der Woy (bis Haus-Nr. 16)			X (B)
Anemonenweg		X	
Begonienweg			X (B)
Dahlienweg			X (B)
Geranienstraße			X (B)
Görtze Woy		X	
Husenweg (bis Haus-Nr. 50 bzw. 55)			X (B)
Husenweg (Stichstraße Reeserschanz)		X	
Kerkend		X	
Kirchenacker			X (B)
Mittelsandweg			X (B)
Narzissenstraße			X (B)
Nelkenstraße			X (B)
Reeserschanz (bis Deich)			X (B)
Rheinstraße (für ungerade Haus-Nr. von Dahlienweg bis An der Woy, für gerade Haus-Nr. von Rosenstraße bis Reeser Straße)			X (A)
Rosenstraße			X (B)
Steckkuhl		X	
Tulpenweg			X (B)
ORTSTEIL WISSEL			
Alter Schulweg			X (B)
Amselweg			X (B)
Berglandstraße	X (A)		
Bienemannsweg		X	
Dergeltweg			X (B)
Dorfstraße (von Einmündung Hellendornstraße/Prostewardsweg bis Michelsdick)	X (A)		
Drosselweg			X (B)
Dünenweg (nur bebaute Seite)			X (A)
Emmericher Straße (bis Einmündung Prostewardsweg)			X (A)
Fackelkampsweg			X (B)
Fasanenweg			X (B)
Feldweg			X (B)
Friedrich-Ebert-Straße			X (B)
Giltjesweg		X	
Hasenweg		X	
Heienberg (einseitig - ungerade Haus-Nr. bis Am See)			X (B)
Hellendornstraße (von Dorfstraße bis Pastor-Smits-Weg/ Dünenweg beidseitig, bis Michelsdick einseitig - ungerade Haus-Nr.)			X (A)
Jägerweg		X	
Kemnadestraße (von Dorfstraße bis Einmündung Fackelkampsweg)			X (B)
Kerßeweg			X (B)
Kiwittweg			X (B)
Konrad-Adenauer-Straße			X (B)
Köstersdick		X	
Leo-Kleber-Straße			X (B)
Metzgerweg		X	
Michelsdick (einseitig - gerade Haus-Nr.)			X (A)
Mühlenstraße (von Dorfstraße bis Einmündung Dünenweg einseitig - ungerade Haus-Nr.)			X (A)
Nejwittweg			X (B)
Pastor-Smits-Weg			X (A)
Prostewardsweg (von Dorfstraße bis Einmündung Metzgerweg)			X (A)
Rabenhorst			X (B)

Sandweg			X (B)
Scholtenweg			X (B)
Schusterweg			X (B)
Schützenweg			X (B)
Schwalbenweg			X (B)
Spillenweg			X (B)
Swartkopweg			X (B)
Tabaksweg			X (B)
Taubenweg			X (B)
Terwelpweg			X (B)
Theodor-Heuss-Straße			X (B)

Art. III

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 3. Dezember 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Satzung vom 3. Dezember 2004 zur 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), des § 9 Abs. 1 und 2 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV NRW S. 571), und in Verbindung mit § 19 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 25.11.2004 folgende Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung vom 03.05.1985, in der Fassung der letzten Änderung vom 12.12.2003, beschlossen:

Art. I

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es wird eine Gebühr je Einwohner/Einwohnergleichwert und eine Volumengebühr erhoben. Die Gebühr beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert 41,46 €, die Gebühr für Ein-Personen-Grundstücke jedoch 67,10 €.

Die Volumengebühr beträgt für

- ein 120 l-Restmüllgefäß	117,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	234,00 €

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Behältergebühren einschließlich der Personengebühr, für die an diese Behälter angeschlossenen Einwohner/Einwohnergleichwerte

a) bei wöchentlicher einmaliger Entleerung für einen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen	
von 770 l	2.162,00 €
von 1.100 l	3.232,00 €
von 3.300 l	7.850,00 €
von 4.400 l	10.640,00 €
b) bei vierzehntägiger einmaliger Entleerung	
von 770 l	1.494,00 €
von 1.100 l	2.104,00 €
von 3.300 l	4.417,00 €
von 4.400 l	5.958,00 €
c) bei wöchentlicher zweimaliger Entleerung	
von 1.100 l	6.320,00 €
von 3.300 l	14.478,00 €
von 4.400 l	19.711,00 €

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für Grundstücke gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung beträgt jährlich für

- ein 120 l-Restmüllgefäß	213,60 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	281,00 €

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren für einen Müllsack gemäß § 8 Abs. 3 der Abfallbeseitigungssatzung betragen 6,00 €.

§ 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Je Grundstück werden Behälter zum Einsammeln kompostierbarer Garten- und Küchenabfälle (§ 3 Abs. 2 b der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar vom 03.05.1985) zur Verfügung gestellt. Die Gebühr für diesen und jeden weiteren Behälter beträgt 135,00 €.

§ 6 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Für die Bereitstellung und Abfuhr von zusätzlichen grünen Wertstofftonnen und -großbehältern oder von Behältern außerhalb der städtischen Abfallbeseitigung werden jährlich folgende Gebühren erhoben:

120 l grün	23,90 €
240 l grün	41,00 €
770 l grün	135,00 €
1.100 l grün	187,00 €
4.400 l grün	689,00 €

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 3. Dezember 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. 34. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.11.2004 beschlossen, gemäß § 13 BauGB in der Neufassung durch Bek. vom 23.09.2004 I 2414 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), eine vereinfachte Änderung für das Flurstück 643, Flur 10, Gemarkung Wissel durchzuführen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Aufhebung und Neufestsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen für das Grundstück Gemarkung Wissel, Flur 10, Flurstück 643.

Der vorliegende Änderungsentwurf wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt – der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluß über die 34. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd - vom 25. November 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 6. Dezember 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 - Niedermörmter-Ost -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.11.2004 beschlossen, gemäß § 13 BauGB in der Neufassung durch Bek. vom 23.09.2004 I 2414 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), eine vereinfachte Änderung für das Flurstück 124, Flur 9, Gemarkung Niedermörmter durchzuführen.

Ziel der Änderung ist die Aufhebung der Festsetzung „Verkehrsfläche“ und die Neufestsetzung eines Baufensters für ein Einzelhaus mit maximal zwei Wohneinheiten auf dem Grundstück Gemarkung Niedermörmter, Flur 9, Flurstück 124.

Der vorliegende Änderungsentwurf wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluß über die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 - Niedermörmter-Ost - vom 25. November 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 6. Dezember 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

6. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 042 - Florenhof -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.11.2004 beschlossen, gemäß § 13 BauGB in der Neufassung durch Bek. vom 23.09.2004 I 2414 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 - Florenhof - durchzuführen.

Die Änderung beinhaltet die Aufhebung der für Garagen und Stellplätze festgesetzten Flächen sowie die Aufhebung und Neufestsetzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bereich des Flurstückes 191, Flur 14, Gemarkung Appeldorn.

Der vorliegende Änderungsentwurf wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluß über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 042 - Florenhof - vom 25. November 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 6. Dezember 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

<p>7. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße -</p>

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.11.2004, gemäß § 10 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße - als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Änderungsbereich umfaßt die Flurstücke 100, 105 und 141, Flur 15, Gemarkung Altkalkar.

Zielstellung ist eine geordnete Weiterentwicklung der Bau- und Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Änderungsbereiches durch Aufhebung der Festsetzung Bahnanlage bei gleichzeitiger Neufestsetzung der Baugrenzen.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluß über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße - vom 25. November 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 6. Dezember 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

8. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 060 - Dammweg -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.11.2004 beschlossen, gemäß § 13 BauGB in der Neufassung durch Bek. vom 23.09.2004 I 2414 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), eine vereinfachte Änderung für die Flurstücke 357 und 358, Flur 20, Gemarkung Altkalkar durchzuführen.

Die Änderung beinhaltet die Aufhebung und Neufestsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen.

Der vorliegende Änderungsentwurf wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluß über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 060 - Dammweg - vom 25. November 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 6. Dezember 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

9. Bekanntmachung der Aufstellung der Satzung der Stadt Kalkar über den bebauten Bereich im Außenbereich Niedermörmter-Rheinstraße/Oberdorf gemäß § 35 (6) BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766), in seiner Sitzung am 25.11.2004 gemäß § 35 (6) BauGB die Aufstellung der Satzung über den bebauten Bereich im Außenbereich Niedermörmter-Rheinstraße/Oberdorf beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom **03.01.2005 bis 04.02.2005 einschließlich** durchgeführt.

Der Öffentlichkeit wird in der vorgenannten Zeit Gelegenheit zur Äußerung und Erläuterung über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

gegeben.

Es wird gemäß § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, daß keine Umweltprüfung durchgeführt wird.

Kalkar, den 6. Dezember 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

10. Nichtanwendbarkeit von gemäß § 19 BauGB erlassenen Satzungen (Teilungsgenehmigung)

Gemäß § 244 (5) Satz 4 BauGB, neugefaßt durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I, 2414), wird bekanntgemacht, daß Satzungen, welche auf der Grundlage des § 19 BauGB in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung des Baugesetzbuches erlassen worden sind, nicht mehr anzuwenden sind.

Kalkar, den 6. Dezember 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

11. Tagesordnung der Ratssitzung am 16. Dezember 2004

Am **Donnerstag, dem 16. Dezember 2004, 18.00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses in Kalkar eine Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2005
2. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2005
3. Wirtschaftsplan 2005 Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar
4. Bildung einer Einigungsstelle gemäß § 67 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LPVG -
5. Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar
6. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß
7. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
8. Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

9. Besetzung der Stelle der/des Schulleiterin/Schulleiters an der St. Nikolaus-Schule Kalkar
hier: Vorschlagsrecht des Schulträgers gemäß § 21 a Schulverwaltungsgesetz
10. Besetzung der Stelle der/des Schulleiterin/Schulleiters an der Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn
hier: Vorschlagsrecht des Schulträgers gemäß § 21 a Schulverwaltungsgesetz
11. Berichte aus den städtischen Gremien
12. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
13. Mitteilungen

Kalkar, den 8. Dezember 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister